

Alle diese Bedingungen können beim einzelnen Beschuldigten unterschiedlich wirken. Ihre Wirkung hängt davon ab, wie sie vom Beschuldigten persönlichkeitsbezogen gewertet werden.

Keine Bedingung wirkt einzeln oder isoliert von anderen. Das Aussageverhalten des Beschuldigten ist immer das Resultat eines Komplexes wirkender Faktoren.

Diese muß der Untersuchungsführer bei der Realisierung seiner Vernehmungstaktik beeinflussen bzw. selbst gestalten, um die Aussagebereitschaft herzustellen oder aufrechtzuerhalten.